

## Urteilsabsprachen und Opferinteressen in der Praxis

*Susanne Niemz*

Am 29. Juli 2009 wurden zeitgleich zwei Gesetze verabschiedet: das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz), das am 01. Oktober 2009 in Kraft trat, sowie das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, das am 04. August 2009 in Kraft trat.

Gespräche zwischen Verfahrensbeteiligten, die auf einen konsensualen Abschluss einer Hauptverhandlung zielen, werden – je nach Wertung – ‚Deal‘, (Urteils-)Absprache oder Verständigung genannt: Sie finden seit mehreren Jahrzehnten in der strafprozessualen Praxis statt, beschäftigen seit über 25 Jahren das Schrifttum und sind seit 1987 Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Verglichen mit der Fülle an Literatur zur rechtlichen Aufarbeitung und Bewertung (in-)formeller Verfahrenserledigungen liegen bislang nur wenige empirische Studien über die juristische Praxis der Urteilsabsprachen vor. Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Existenz von Absprachen in Strafverfahren gehen bis in die 1980er Jahre zurück und konzentrieren sich überwiegend auf Wirtschaftsstrafsachen. Sie zeigen, dass Absprachen im Hauptverfahren meist außerhalb der öffentlichen Sitzungen stattfinden und – zumindest in Wirtschaftsstrafverfahren – weit verbreitet waren und sind. Inzwischen sind jedoch „keine Delikte oder Deliktstypen mehr ausgeschlossen“ (Schöch 2007: 130). So gaben 15 % bzw. 18 % der von Gabriele Schöch Befragten an, auch Verfahren zu Gewalt- bzw. Sexualdelikten mit Absprachen zu beenden. Verhandelt wird in der Regel über eine Beschränkung des Prozessstoffes und der Beweisaufnahme, ein (Teil-)Geständnis des Angeklagten und das Strafmaß. Methodisch ist diesen Untersuchungen gemeinsam, dass sie meist Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger schriftlich oder mündlich befragen. Rechtsanwälte in ihrer Funktion als Nebenklagevertreter blieben bisher unberücksichtigt – mit der Folge, dass auch das Opfer in der Diskussion weitgehend ausgeschlossen wird.

Ziel der Opferreformen war es, besonders schutzbedürftige Verletzte, d.h. Opfer gravierender Straftaten, „vor vermeidbaren Belastungen durch das Strafverfahren zu bewahren und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu verhindern.“ (Barton 2009: 753) Dazu zählte bspw. auch die Vermeidung von (zumindest wiederholten) Vernehmungen. Einigkeit besteht darüber, dass der Kontext über die Art und das Ausmaß der Belastung entscheidet und sich bei jedem Verletzten verschieden auswirken kann. In diesem Zusammenhang wird vermehrt diskutiert, dass Betroffene häufig nicht nur passiv sein wollen und sollen, sondern Akteure im Strafprozess. Da Verletzte trotz ihrer Beteiligungsrechte jedoch nur begrenzten Einfluss auf das Strafverfahren und daher wenig Verhandlungsmacht besitzen, ist zu vermuten, dass Absprachen mit der Vermeidung der Opfervernehmung nicht – zumindest nicht originär – dessen Schutz dienen, sondern der Vermeidung einer (aufwändigen) Beweisaufnahme. Wird auf die Vernehmung des Opfers (und evtl. weitere Beweiserhebungen) verzichtet und legt der Angeklagte stattdessen ein (Teil-)Geständnis ab, basieren auf diesem auch die Sachverhaltsfeststellungen

im Urteil. Dies wird normalerweise zwei Folgen haben: Der Tatumfang wurde möglicherweise nicht umfassend aufgeklärt und *zusätzlich* wird die danach zu verhängende Strafe wegen des Geständnisses noch gemildert. Der Frage, ob die besondere Absprachesituation, die das Opfer in das Procedere nicht einbezieht und gerade auf seine Passivität abzielt – und das zu ‚seinem Besten‘ – damit kompatibel ist, wurde aber bisher keine Aufmerksamkeit gewidmet.

So bestehen und entwickeln sich beide Diskussionen weitgehend unverbunden nebeneinander, wobei es sich letztlich auch um Diskurse innerhalb verschiedener fachlicher Disziplinen handelt. Das in meinem Beitrag zu den Diskussionen der Sektion präsentierte Forschungsprojekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ zielt darauf ab, die Themen, die in der Praxis der Strafgerichte jeden Tag zusammentreffen, zu verbinden, indem es aus rechtssoziologischer Perspektive danach fragt, wie die Absprachepraxis unter dem Aspekt der Opferbeteiligung aussieht und ob – und wenn ja, in welcher Hinsicht – Opferinteressen durch die Absprachepraxis tangiert werden.

Neben der Diskussion über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie der Diskussion zum neu geschaffenen § 257c StPO zwischen Befürwortern aus der Praxis, die Absprachen als nötiges Instrument eines funktionierenden Strafprozesses erachten, und entschiedenen Gegnern, die tragende Verfahrensmaximen verletzt sehen, dienen die Ergebnisse meiner quantitativ und bundesweit angelegten Befragung aller Fachanwälte für Strafrecht sowie – als Vergleichsgruppe – Rechtsanwälten ohne spezielle Strafrechtsspezialisierung, jedoch (auch) mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Nebenklage.

Zur empirischen Beschreibung der Absprachepraxis in Deutschland unter dem Aspekt der Opferbeteiligung werden zudem (leitfadengestützte) Interviews mit Opfern bzw. Nebenklägern geführt, die an einem Strafverfahren teilgenommen haben, das mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen wurde. Hier ist eine Konzentration auf Verfahren wegen schwerer Sexual- und Gewaltdelikte vorgesehen, die vor einem Kollegialgericht verhandelt wurden. Der Hauptaspekt dieser Analyse liegt in der Rekonstruktion der individuellen Erwartungen des Opfers im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, d.h. hinsichtlich ihrer mit dem Strafverfahren und anderen Prozessbeteiligten verbundenen Interessen, Erwartungen und Ängsten. Auf diese Weise können beide Seiten – sowohl die des professionellen Opfervertreters als auch die des Opfers – in die Betrachtung einfließen. Insgesamt soll der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Weise sich die Realität von Verfahren auf die Stellung der Opfer und die Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Interessen und Ansprüche auswirkt.

Dipl.-Soz. Susanne Niemz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Kriminologische Zentralstelle e.V.  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 15758-19  
Fax: 0611 15758-10 (zentral)  
s.niemz@krimz.de  
www.krimz.de